



OFFENLEGUNG

2019

gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

der

**Raiffeisenlandesbank Burgenland
und Revisionsverband eGen**

Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Informationen	3
2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe	3
3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)	5
4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)	16
5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)	17
6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	26
7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	28
9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)	28
10. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	28
11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	32
12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	32
13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	34
14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	34
15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR)	34
16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	35
17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	36
18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	36
19. Verschuldung (Art. 451 CRR)	39
20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)	41
21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)	41
22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR)	42
23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR)	42
24. Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen	43
25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapital-instrumente (Art. 437 CRR)	46

1. Allgemeine Informationen

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen.

Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage (www.rlb-bgld.at) der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland umfasst als 2-stufiges Bankensystem die

- Raiffeisenlandesbank Burgenland als Zentralinstitut
- und alle 20 Raiffeisenbanken im Burgenland, die als selbständige Kreditinstitute sämtliche Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer des Zentralinstituts sind.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland serviziert ihre Kunden über ein Netz von 104 Bankstellen mit insgesamt 910 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie verwaltet ein Ausleihungsvolumen von 3,6 Mrd. EUR sowie Kundeneinlagen von 4,9 Mrd. EUR. In der Finanzierung liegt der Schwerpunkt bei klein- und mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen sowie im Tourismus und in der Landwirtschaft.

Einlagensicherungseinrichtung der Raiffeisenbankengruppe Österreich

Aufgrund von EU-Richtlinien, die in Österreich im ESAEG sowie im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt wurden, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Alle Institute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) unterliegen uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken sowie die Raiffeisen Bank International AG sind Mitglieder bei der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), welche die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die RBG wahrnimmt.

Durch den Beitritt der Institute der Raiffeisenbankengruppe zur ESA entfielen die Aufgaben der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß ESAEG für die SRG und in weiterer Folge auch für die Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland. Aus diesem Grund wurde die SRG im Dezember 2018 zur Sektorrisiko eGen (SRG) umfirmiert und nimmt seit diesem Zeitpunkt sämtliche Agenden im Rahmen der Früherkennung des Institutionellen Sicherungssystems auf Bundesebene (B-IPS) wahr. Die Raiffeisen-Einlagensicherung Burgenland übertrug mit Beschluss vom 9. Mai 2019 ihre Aufgaben, die sie bislang im Rahmen der Früherkennung aufgrund des Bundesüberbindungsvertrages wahrgenommen hat, an die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe und wurde im Laufe des Jahres 2019 liquidiert. Alle Raiffeisenbanken sowie die Landesbank sind Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe.

Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisenlandesbank und alle burgenländischen Raiffeisenbanken haben sich zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens der Selbsthilfe dem Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe mit dem Ziel angeschlossen, Schäden an Ruf und Ansehen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland aufgrund wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme einzelner Vereinsmitglieder zu verhindern und damit das Vertrauen der Anleger in die Raiffeisenbankengruppe Burgenland zu fördern.

Die Umsetzung dieses Fördergedankens erfolgt durch enge Zusammenarbeit mit den anderen Sicherungssystemen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland, indem der Verein für diese Dienstleistungen erbringt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Betrieb eines Früherkennungssystems zur Vermeidung von ökonomischen Fehlentwicklungen, und damit verbunden die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung durch Mitglieder, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Das von der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe betriebene Früherkennungssystem ermöglicht die Bewertung, Einstufung und Überwachung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Gesamtrisikosituation der Raiffeisenbankengruppe Burgenland sowie über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder. Der Verein informiert den Risikorat des L-IPS und die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sowie die einzelnen Mitglieder regelmäßig über seine Risikobewertung.

Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sind die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle burgenländischen Raiffeisenbanken.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Mit Beschluss vom 9. Mai 2019 wurde der Vorstand der Solidaritätsgemeinschaft um den Risikovorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland (fixes Mandat) erweitert. Dieser besteht aus 13 Personen, wobei jeweils ein fixes Mandat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, zwei Vorstandsmitgliedern der Raiffeisenlandesbank Burgenland sowie dem Leiter der Geschäftsgruppe Revisionsverband der Raiffeisenlandesbank Burgenland gehören und die restlichen 9 Mandate auf gewählte Mitglieder der Raiffeisenbanken entfallen. Der Vorstand der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe ist personenident mit dem Risikorat des L-IPS.

Mit dem Beitritt zur ESA und dem Entfall der Aufgaben der Einlagensicherung übernahm die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sämtliche Agenden im Rahmen der Früherkennung des Institutionellen Sicherungssystems (L-IPS) der Raiffeisenbankengruppe Burgenland.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die Kundeneinlagen der Raiffeisenlandesbank Burgenland und der 20 burgenländischen Raiffeisenbanken werden weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gesichert.

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung unterstützen einander alle burgenländischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Burgenland solidarisch und sichern Kundeneinlagen und Wertpapieremissionen bis zu 100 %. Alle Mitglieder (Anhang 2) der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Burgenland haben sich verpflichtet, durch den Einsatz der wirtschaftlichen Reserven für die zeitgerechte Erfüllung aller Einlagen und Emissionen zu sorgen.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland steht damit mit ihrer ganzen Stärke für Sicherheit und Vertrauen bei Kunden und Mitinhabern.

Infolge der Einrichtung der gesetzlichen Einlagensicherung und der Etablierung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus wurde beschlossen, die Kundengarantie der Raiffeisenbankengruppe Österreich zu beenden. Dies erfolgte durch ein sogenanntes Eisbergmodell, demzufolge neue Einlagen seit dem 01.10.2019 nicht mehr kundengarantiert sind, Einlagen vor dem 01.10.2019 jedoch bis zu ihrer Behebung kundengarantiert bleiben.

Institutionsbezogene Sicherungssysteme (Landes-IPS)

Im Zuge der regulatorischen Änderungen durch Basel III ergaben sich auch einige wesentliche Anpassungen betreffend der bis dahin im BWG enthaltenen Regelungen für einen nach genossenschaftlichen Grundsätzen organisierten dezentralen Bankenverbund.

In Abstimmung mit der RBG Österreich wurde in der Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß Art. 49 Abs. 3 iVm Art. 113 Abs. 7 CRR auf vertraglicher Basis eingerichtet, welches das bis dahin etablierte Intra Group Exposure gemäß BWG ablösen sollte.

Das Landes-IPS ist ein eigenes aufsichtsrechtliches Subjekt und hat damit auch die Eigenmittelbestimmungen der CRR einzuhalten. Durch die Einrichtung des Landes-IPS können die teilnehmenden Kreditinstitute von den Abzugsbefreiungen der Beteiligungen an den Mitgliedern des Landes-IPS in der Eigenmittelrechnung sowie von der bevorzugten Gewichtung der Forderungen gegenüber diesen Gebrauch machen. Demnach gehen Forderungen an Landes-IPS-Mitglieder mit 0%-Gewichtung in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva ein. Die Raiffeisenbanken sind vom Abzug ihrer Beteiligung an der Landesbank bei der Berechnung der Eigenmittel befreit.

Zweck der Einrichtung des Landes-IPS ist es, den aufrechten Bestand seiner Vertragsparteien, aber auch des Landes-IPS in seiner Gesamtheit, sicherzustellen (Landesbestandssicherung). Die angeschlossenen Institute sollen in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten, ihr Bestand abgesichert und insbesondere ihre Liquidität sichergestellt werden.

3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)

Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland

Das aktive Management der Risiken ist für die Raiffeisenlandesbank Burgenland von großer Bedeutung und sichert den langfristigen Erfolg. Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend hat sich die Raiffeisenlandesbank Burgenland das Ziel gesetzt, durch den Einsatz von funktionstüchtigen Methoden und entsprechenden Systemen mittels Erfassung, Beurteilung, Begrenzung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, die Sicherheit und Rentabilität der Bank im Interesse der Kunden und Eigentümer zu garantieren.

Risikostrategie

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verfügt über eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Umgang mit Risiken festlegt und die einen Bestandteil der Gesamtbanksteuerung darstellt. Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die nachhaltige Sicherstellung sowie langfristige Absicherung der Risikotragfähigkeit der RLB Burgenland unter Beachtung der Ertragskraft und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Die Festlegung der Risikostrategie liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Dieser unterzieht die Risikostrategie einmal jährlich bzw. anlassbezogen einem Review und diskutiert die Anpassungen mit dem Aufsichtsrat. Die Risikostrategie ist aus der Gesamtbankstrategie und dem Leitbild der RLB Burgenland abgeleitet und definiert den grundsätzlichen Umgang der Bank mit Risiken.

Zur Risikobegrenzung dient ein umfassendes System an Limit- und Kompetenzregeln.

Risikopolitische Grundsätze

Die RLB Burgenland ist das Spitzeninstitut der Raiffeisen Bankengruppe Burgenland. Die von der RBG Burgenland und der RBG Ö zur Verfügung gestellten Modelle, Systeme und Verfahren sind Basis für das Risikomanagement in der RLB Burgenland und werden je nach Angemessenheit angewendet.

Die RLB Burgenland ist Mitglied der Solidaritätsgemeinschaft der Burgenländischen Raiffeisen Bankengruppe, der institutionellen Sicherungssysteme gem. EU (VO) 575/2013 Art 113 (7) auf Bundes- und Landesebene und den genossenschaftlichen Grundprinzipien der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Aufgrund der Größe der von ihr betriebenen Bankgeschäfte und der beschriebenen Einbettung in die RBG Burgenland und in die RBG Ö nimmt die RLB Burgenland das vom Bankwesengesetz und der CRR vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein weiteres Ziel der Geschäftstätigkeit ein ausreichender Ertrag zu erzielen, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung auch bei Wachstum auf dem bestehenden hohen Niveau zu halten und den Genossenschaftsmitgliedern eine angemessene Verzinsung der Geschäftsanteile und des Partizipationskapitals zu gewährleisten.

Ein starkes, alle Bereiche umfassendes Risikobewusstsein und eine entsprechende Risikokultur, insbesondere durch transparente Informationen und durch den Einsatz adäquater Instrumente, die in Abstimmung mit dem Sektor ständig verbessert und gefördert werden, sind für den Geschäftserfolg unerlässlich.

Bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage ist dem Vorsichtsprinzip der Vorzug zu geben und sind nur solche Risiken einzugehen, die auch beurteilt werden können.

Sachverhalte, die operationelle Risiken beinhalten können, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen um Verbesserungen in die Wege leiten zu können.

Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken werden Monitoring und Limitsysteme eingesetzt. Aufgrund des Regionalitätsprinzips wird die Konzentration in der Region bewusst in Kauf genommen.

Sich aus der Zugehörigkeit zu einem Liquiditätsverbund gem. § 27a BWG ergebende Liquiditätskonzentrationen sind naturgemäß nicht als nachteilig zu qualifizieren.

Im Sinne einer Begrenzung möglicher Klumpenrisiken werden im Bedarfsfall großvolumige Obligi durch gemeinsame Konsortialmodelle - vorrangig innerhalb der RBG Burgenland bzw. RBG Ö - durchgeführt.

Die Vornahme von Sicherungsgeschäften zur Risikominderung und -absicherung wird angestrebt.

Bei Eigenveranlagungen werden die Kredit- und Veranlagungskompetenzen sowie die Limitregeln für das Treasury beachtet.

Bei der Einführung von neuartigen Geschäften werden jedenfalls ein Produkteinführungsprozess sowie die Klärung der Risikoauswirkungen durchgeführt. Ebenso erfolgt eine adäquate Dokumentation in einer eigenen Produktdatenbank.

Für die Bank relevante Risiken sind in geeigneter Weise zu begrenzen und zu überwachen. Wo Risikobegrenzungen nicht zielführend bzw. mangels geeigneter Risikoquantifizierungsverfahren nicht umsetzbar sind, sind andere Instrumente der Risikoüberwachung (zB Monitoring über Frühwarnindikatoren, Schadensfalldatenbanken, Stresstests) einzusetzen.

Die Organisation des Risikomanagements entspricht den gesetzlichen Erfordernissen zur Trennung zwischen Markt und Marktfolge und ermöglicht damit risikopolitische Entscheidungen unter Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten.

Es wird ein solider, wirksamer und unter Berücksichtigung der Proportionalität umfassender ICAAP und ILAAP angestrebt. Die zukunftsorientierten internen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung einschließlich umfassender Stresstests und Planungsverfahren werden dabei laufend gemonitort und angepasst.

Risikotragfähigkeit

Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit gem. § 39 und § 39a BWG ist das zentrale Element der Gesamtbankrisikosteuerung. Dabei werden dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle wesentlichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter den angenommenen Prämissen ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird für zwei Szenarien erstellt, die sich durch ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten unterscheiden. Die Risikomessung erfolgt in beiden Szenarien auf Basis eines Barwertmodells für einen Betrachtungshorizont von einem Jahr (rollierend).

- Problemfallszenario: Konfidenzniveau 95%
- Extremfallszenario: Konfidenzniveau 99,9%

Dabei ist in der Raiffeisenlandesbank Burgenland der Problemfall als relevantes Going-Concern-Szenario die wesentliche Steuergröße zur Definition des Risikoappetits der Bank in Form der Kapitalallokation. Die Einhaltung des Gesamtbanklimits für das Extremfallszenario ist jedoch bei der Kapitalallokation stets als Nebenbedingung zu beachten.

Die Problemfallbetrachtung hat zum Ziel, die Deckung eines nachteiligen Risikoverlaufes unter Beachtung regulatorischer Mindestanforderungen zu gewährleisten. Sie stellt somit eine Risikobetrachtung unter Going-Concern-Bedingungen dar.

Risikosteuerung und Risikoüberwachung

Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements der Raiffeisenlandesbank Burgenland. **Die im Rahmen des Risikomanagements wahrzunehmenden Aufgaben sind an Gremien bzw. Organisationseinheiten entsprechend der definierten Verantwortungs- bzw. Aufgabenbereiche delegiert, wobei dieser Aufgabenverteilung das Prinzip der Trennung zwischen Markt- und Marktfolge zu Grunde liegt.**

Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vierteljährlich in einem Risikobericht dargestellt. Über Maßnahmen der Risikosteuerung entscheiden das Aktiv-Passiv-Management-Komitee (für Marktrisiken) sowie das Gesamtbanksteuerungskomitee. Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte in den tourlichen Sitzungen bzw. im Bedarfsfall zusätzlich auch anlassbezogen. Durch Kapitalallokation auf einzelne Risikoarten in Form eines Limitsystems wird der Risikoappetit der Bank definiert und gleichzeitig sichergestellt, dass die Risikotragfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart gestaltet, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden werden. Die Risikomanagement-Funktion wird durch die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik wahrgenommen. Als zentrale Stelle im Gesamtbankrisikomanagement obliegen ihr wesentliche Aufgaben im Bereich der Risikomessung und des Risikoreportings. Sie hat Zugang zu allen risikorelevanten Geschäften der Bank, berichtet unmittelbar dem Vorstand und unterstützt diesen in alle risikostrategischen Belangen. Durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen wird die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter der Risikomanagement-Funktion sichergestellt.

Die für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den adressierten Mitarbeitern vor. Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine essentielle Funktion zukommt.

In der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird verstärktes Augenmerk auf folgende Risikoarten gelegt:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist als jener Verlust definiert, der durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder durch eine Bonitätsverschlechterung von Kunden, Kontrahenten oder Emittenten entsteht. Die Rahmenbedingungen für das Management des Kreditrisikos bilden die in der Risikostrategie festgelegten risikopolitischen Grundsätze für das Kreditgeschäft.

Es wird nur Risiko eingegangen, das beurteilt werden kann. Neue Produkte werden nur nach einem durchgeführten Produkteinführungsprozess und nach geklärter Risikobeurteilung eingeführt.

Die Personalausstattung im Kreditbereich hat qualitativ und quantitativ den Ansprüchen eines modernen Kreditrisikomanagements zu entsprechen.

Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit werden Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten mittels des bundeseinheitlichen Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-Systems geprüft. Kreditentscheidungen haben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer zu beachten und sind an Kompetenzregeln sowie Kreditvergabe- und Veranlagungsrichtlinien gebunden.

Im Rahmen von regelmäßigen Portfolioauswertungen werden insbesondere Risikokonzentrationen frühzeitig aufgezeigt und zeitgerechte Steuerungsmaßnahmen ermöglicht. Die Quantifizierung des Kreditrisikos ebenso wie die Portfolioanalysen, sind Aufgaben des strategischen Kreditrisikomanagements.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko

Folgende Tabelle zeigt die Teilportfolien der Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite der Raiffeisenlandesbank Burgenland:

	Fremdwährungs- kredite	Tilgungsträger- kredite
aushaftendes Volumen (TEUR)	118.831	31.422
davon besichert (TEUR)	54.369	26.687
Anteil am Gesamtkreditportfolio (%)	3,0%	0,8%
Anteil Kredite in EUR (%)	42,5%	7,8%
Anteil Kredite in USD (%)	0,0%	0,0%
Anteil Kredite in CHF (%)	53,9%	85,3%
Anteil Kredite in JPY (%)	2,7%	7,0%
Anteil Kredite in Sonstige (%)	0,9%	0,0%
Potenzielle Deckungslücke (TEUR)		7.328
Potenzielle Deckungslücke in EUR (%)		-1,2%
Potenzielle Deckungslücke in USD (%)		0,0%
Potenzielle Deckungslücke in CHF (%)		98,7%
Potenzielle Deckungslücke in JPY (%)		2,5%
Potenzielle Deckungslücke in Sonstige (%)		0,0%

Die potentiellen Deckungslücken werden auf Basis von Nettoerträgen für Tilgungsträger ermittelt, die von Produktspezialisten für Referenzprodukte festgelegt und zumindest jährlich aktualisiert werden.

Dem Risiko von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten wird in der Raiffeisenlandesbank Burgenland durch Zuschläge bzw. Abschläge in der Risikotragfähigkeitsanalyse, Limitierungen auf Gesamtkreditportfolioebene und strenge Beschränkungen in der Kreditvergabe besonders Rechnung getragen.

Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, das sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben kann. Hierzu zählt das Risiko aus Krediten an denselben Kunden, an eine Gruppe verbundener Kunden oder an Kunden aus derselben Region oder Branche oder an Kunden mit denselben Leistungen und Waren, aus dem Gebrauch von Kreditrisiko-minderungstechniken und insbesondere aus indirekten Großkrediten.

Klumpen- und Konzentrationsrisiken werden in der Portfolioanalyse aufgezeigt und bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen zur Risikoverringerung durch den Vorstand beschlossen

Zur Quantifizierung von Konzentrationsrisiken im Kreditrisiko wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein neues Rechenmodell implementiert. Darüber hinaus werden Konzentrationsrisiken durch ein umfassendes Limitsystem (Limite nach Geschäftsbereichen, Ländern, Branchen, Kunden) begrenzt.

Beteiligungsrisko

Beim Beteiligungsrisko wird zwischen den folgenden Risikoarten unterschieden:

Beteiligungsrisko in engerem Sinn:

Als Beteiligungsrisko im engeren Sinn wird die Gefahr des Wertverlustes von übernommenen Unternehmensanteilen aufgrund einer Bonitätsverschlechterung des betreffenden Unternehmens und/oder auf Grund rückläufiger Aktienkurse bezeichnet (Anteilseignerrisiko). Der Wertverlust der Beteiligung führt bei der Bank als Eigentümer zu einer Teilwertabschreibung des Beteiligungswertes bzw. zu einer Reduktion der stillen Reserven, wodurch das Deckungspotenzial geschmälert wird. Zusätzlich kann für die Bank eine Nachschussverpflichtung entstehen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder moralischer Sanierungsverantwortung ergibt.

Dividendenausfallsrisiko

Unter Dividendenausfallsrisiko versteht man die Gefahr, dass aus eingegangenen Beteiligungen keine Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen erfolgen. Das Dividendenausfallsrisiko erstreckt sich sowohl auf strategische Beteiligungen (insbesondere im banknahen Bereich) als auch auf operative Beteiligungen (vor allem im Nichtbankensektor).

Die wesentlichen Eckpunkte zum Management des Beteiligungsriskos sind in der Beteiligungsstrategie definiert. Die Steuerung des Beteiligungsriskos erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Abteilung Beteiligungsmanagement. Die Quantifizierung des Beteiligungsriskos erfolgt unter Anwendung von sektorweit einheitlich definierten Risikofaktoren auf die Verkehrswerte der Beteiligungen und wird durch die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik wahrgenommen.

Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man die Unsicherheit künftiger Erträge bzw. Wertentwicklungen aufgrund von Marktpreisschwankungen, insbesondere Aktienkursen, Zinssätzen, Fremdwährungskursen und Credit Spreads. Dementsprechend werden in der Raiffeisenlandesbank Burgenland die folgenden Risikoarten dem Marktrisiko zugeordnet:

- Zinsänderungsrisiko
- Aktienkursrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Credit Spread Risiko

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß ihrer geschäfts- und risikopolitischen Ausrichtung durch einen sehr risikosensitiven Umgang mit Marktrisiken geprägt. Dies drückt sich durch entsprechende Limitsysteme, Kompetenzregeln und Treasury-Linien aus.

Die Entscheidung über die Steuerung der Marktrisiken wird im Aktiv-Passiv-Management-Komitee getroffen. Die Umsetzung der Maßnahmen, erfolgt durch das Treasury. In der Abteilung Risikomanagement/Regulatorik werden die Aufgaben der Risikomessung, der Risikolimitierung, der Risikoüberwachung und das Risikoreporting wahrgenommen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (operationelles Liquiditätsrisiko) sowie auch das Risiko erhöhter eigener Refinanzierungskosten zur Beschaffung erforderlicher Liquidität (strukturelles Liquiditätsrisiko).

Eine wesentliche Aufgabe der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist in diesem Zusammenhang die Sicherung der Liquidität für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland. Dazu zählt die vorsorgliche Bewirtschaftung der vorhandenen Liquidität der Raiffeisenbankengruppe Burgenland als auch die Absicherung der langfristigen Liquiditätsversorgung in Euro und Fremdwährungen sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte zu den Liquiditätskennzahlen.

Im Rahmen der Liquiditätsrisikostategie werden strategische Ziele zur Refinanzierungspolitik, zur Ausstattung des Liquiditätspuffers sowie zum Liquiditätsrisikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland festgelegt. Die Umsetzung dieser strategischen Ziele sowie das Liquiditätsmanagement erfolgt durch das Treasury. Die Risikomessung und Limitüberwachung wird von der Abteilung Risikomanagement/Regulatorik wahrgenommen. Regelmäßig werden Berichte zur Liquiditätssituation erstellt und die daraus abgeleiteten Limitausnutzungen überwacht. Ein Frühwarnbericht zur Liquidität, der insbesondere die landesspezifischen Risikofaktoren berücksichtigt, wird regelmäßig erstellt, sodass Veränderungen in der Liquiditätsversorgung frühzeitig aufgezeigt und entsprechende Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden. Weiters ist für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein Notfallplan erstellt, der Maßnahmen und Umsetzungsprozesse im Falle eines Liquiditätsengpasses definiert. Dadurch wird rasches und effektives Handeln im Risikofall gesichert.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko definiert die Raiffeisenlandesbank Burgenland als das Risiko aus Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten können. **Das operationelle Risiko schließt neben Rechts- und Reputationsrisiken auch Risiken aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Compliance, Outsourcing ein. Bestandteil des operationellen Risikos ist weiters das Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiko.** Nach den Einflussfaktoren werden die operationellen Risiken in externe und interne Risiken unterschieden.

Externe operationelle Risiken umfassen Risiken von Vermögensschäden, die aus dem wirtschaftlichen oder politischen Umfeld erwachsen (zB Krieg, Terror), aus Elementarereignissen resultieren (zB Naturkatastrophen, Brand) oder durch Kriminalität entstehen.

Interne operationelle Risiken können aus unterschiedlichen Faktoren entstehen:

Mitarbeiter

Mitarbeiter mit den richtigen Fähigkeiten werden nicht aufgenommen, weiterentwickelt, geschützt bzw. im Unternehmen gehalten; mangelnde Berücksichtigung kultureller Unterschiede; falsche Anreize für Führungskräfte (Managementrisiko)

Geschäftsprozesse

Bestehende Prozesse bzw. Transaktionen sind nicht angemessen, fehlerhaft, ineffizient oder veraltet; Versagen bzw. Überlauf von Change-Management-Programmen, suboptimale Umsetzung und Integration ins Unternehmen bzw. suboptimale Nutzung von Vorteilen (Projektrisiko)

Infrastruktur

Beschädigung oder Verlust der Nutzbarkeit von Vermögenswerten

Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)

Unzweckmäßigkeit oder Versagen der Hard- und Software technischer Infrastrukturen, welche die Verfügbarkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Infrastrukturen oder von Daten beeinträchtigen können. Dementsprechend werden die folgenden Arten von IKT-Risiken identifiziert:

- IKT Verfügbarkeits- und Kontinuitätsrisiko
Das Risiko, dass die Leistung und die Verfügbarkeit von IKT-Systemen und -Daten nachteilig beeinflusst werden, einschließlich der mangelnden Fähigkeit infolge eines Ausfalls von IKT-Hardware- oder -Softwarekomponenten bzw. infolge von Schwächen im IKT-Systemmanagement oder eines sonstigen Ereignisses die Dienste des Instituts rechtzeitig wiederherzustellen.
- IKT Sicherheitsrisiko
Das Risiko eines unbefugten Zugangs zu IKT-Systemen und Datenzugriffs von innerhalb oder außerhalb des Instituts (z. B. Cyber-Attacken).
- IKT Änderungsrisiko
Das Risiko, das sich aus der mangelnden Fähigkeit des Instituts ergibt, IKT-Systemänderungen zeitgerecht und kontrolliert zu steuern, insbesondere was umfangreiche und komplexe Änderungsprogramme angeht.
- IKT Datenintegritätsrisiko
Das Risiko, dass die von IKT-Systemen gespeicherten und verarbeiteten Daten über verschiedene IKT-Systeme hinweg unvollständig, ungenau oder inkonsistent sind.
- IKT Outsourcing-Risiko
Das Risiko, dass die Beauftragung eines Dritten oder eines anderen Gruppenunternehmens (gruppeninterne Auslagerung) mit der Bereitstellung von IKT-Systemen oder der Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen das Leistungs- und Risikomanagement des Instituts nachteilig beeinflusst.

Rechtsrisiko

Das Rechtsrisiko ist die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Nichtbeachtung oder fehlerhaften Anwendung von Gesetzen oder der Undurchsetzbarkeit und Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen eintreten

Rechtsänderungsrisiko

Risiko einer Änderung der Gesetzgebung oder Jurisprudenz, die bestimmte bis dahin gültige Vorgänge verbietet sowie das Risiko der Nichtbeachtung oder nicht zeitgerechten Umsetzung von neuen gesetzlichen Vorschriften oder verbindlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man negative Wertschwankungen aufgrund von fehlerhaften Entscheidungen des Managements

Risiko aus Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Das Geldwäscherisiko ist die Gefahr, dass die Bank als Folge der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für diese Zwecke missbraucht wird

WAG-Compliance-Risiko

Das WAG-Compliance-Risiko im weiteren Sinn ist die Gefahr von Verlusten als Folge der Nichteinhaltung gesetzlicher und anderer Rechtspflichten im Zusammenhang mit oder bei der Erbringung von Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen. Zu den WAG-Compliance-Risiken gehören mithin die sich aus Verstößen gegen diese Regeln ergebenden Risiken von Sanktionen, finanziellen Verlusten und Reputationsschäden

BWG-Compliance-Risiko

Das BWG-Compliance-Risiko gemäß § 39 Abs. 6 BWG ist die Gefahr von Verlusten als Folge der Nichteinhaltung gesetzlicher und anderer Rechtspflichten im Zusammenhang mit oder bei der Erbringung von Bankgeschäften. Zu den Compliance-Risiken gehören mithin die sich aus Verstößen gegen diese Regeln ergebenden Risiken von Sanktionen, finanziellen Verlusten und Reputationsschäden

Outsourcing-Risiko

Outsourcing-Risiko entsteht, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden

Grundsätze zur Steuerung operationeller Risiken:

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme durch die Raiffeisenbankengruppe wird die Vermeidung von Schäden, die aus operationellen Risiken resultieren, angestrebt.

Limit- und Kompetenzregelungen, der Aufbau eines internen Kontrollsystems sowie plan- und außerplanmäßige Prüfungen durch die Innenrevision gewährleisten einen hohen Sicherheitsgrad.

In regelmäßigen Abständen werden Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Im Rahmen des Business Continuity Managements existieren Maßnahmenpläne, die für den Fall des Schadenseintritts rasches Handeln gewährleisten, mit dem Ziel, Betriebsstörungen weitestgehend zu vermeiden.

Risiken aus Betriebsstörungen in Zusammenhang mit Out-/Insourcing sind durch schriftliche Verträge abzusichern. Outsourcing wird als Mittel zur Konzentration auf die Kernkompetenzen, zur Effizienzsteigerung sowie zur Hebung von Synergiepotentialen gesehen. Wesentliche Ziele des Outsourcings betreffen die Senkung von Kosten, die Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit sowie den Transfer von Risiken. Outsourcing erfolgt unter der Voraussetzung, dass das gewählte Dienstleistungsunternehmen die Dienstleistung in der erforderlichen Qualität und zum marktüblichen Preis anbietet.

Die Geschäftsprozessanalyse bezweckt eine Untersuchung von Prozessen dahingehend, ob sämtliche Risiken identifiziert und die daraus abgeleiteten Kontrollen angemessen ausgestaltet sind. Daneben ermöglicht eine Geschäftsprozessanalyse auch risikoorientierte Prozessoptimierungen.

Organisation des opRisk-Managements:

Die organisatorische Verankerung des Managements des operationellen Risikos ist dezentral ausgestaltet, indem einzelne Steuerungsfunktionen auf die jeweiligen Fachbereiche der Raiffeisenlandesbank Burgenland verteilt sind. Die zentrale Koordination aller Steuerungsmaßnahmen sowie Reporting, Dokumentation, Weiterentwicklung erfolgt durch den OpRisk-Manager.

Der **IKS-Verantwortliche und der Prozessmanager** nehmen sämtliche IKS-Agenden wahr, insbesondere die laufende Weiterentwicklung des IKS unter Beachtung der Anforderungen Wirksamkeit, Nachvollziehbarkeit und Effizienz. Der IT-Manager, der gleichzeitig auch die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten wahrnimmt, ist für das Management der IKT- Risiken verantwortlich.

Als **IT-Sicherheitsbeauftragter** ist er grundsätzlich Ansprechpartner für alle Belange der IT- und Informationssicherheit und für die Koordination von IT- und Informationssicherheitsmaßnahmen zuständig. Weiters sind seine Zielaufgaben die Wahrnehmung der Kontrollkompetenz über das gesamte Unternehmen zu Fragen der IT- und Informationssicherheit. Als IT-Sicherheitsbeauftragter unterstützt er u.a. die Unternehmensleitung bei der Wahrnehmung deren Aufgaben bezüglich der IT-Sicherheit in Notfällen bzw. Krisen.

Der **Out- und Insourcing-Manager** ist die organisatorisch-verantwortliche Stelle für alle Auslagerungs- und Eingliederungsvorhaben der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Rahmen der Out- und Insourcing Policy. Er ist verantwortlich für die Implementierung, für den Betrieb und für die Weiterentwicklung des Out-/Insourcing Management. Er überwacht die Einhaltung der Inhalte der Policy und ist erster Ansprechpartner für die Outsourcing-Verantwortlichen im Rahmen des in der Policy definierten Prozesses.

Das **Personalmanagement** ist aus Risikosicht für die Steuerung (Reduktion) von Mitarbeiterisiken aus kriminellen Handlungen und Fehlleistungen zuständig. Dies zeigt sich in einem standardisierter Personalaufnahmeprozess, der die Erfüllung der Mindestanforderungen an das Persönlichkeitsprofil des Bewerbers gewährleisten soll.

Weiters hat die Raiffeisenlandesbank Burgenland ein **Beschwerdemanagement** installiert. Dieses beurteilt und bearbeitet die gemeldeten Beschwerden entsprechend der internen Richtlinie für Beschwerdemanagement.

Die Aufgaben der **Funktionen Compliance/AML und Recht** dienen der Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, von regulatorischen Vorgaben oder auch von freiwilligen Verpflichtungen gegenüber Stakeholdern durch geeignete Organisationsstrukturen, Prozesse und Systeme. Der Stabstelle AML obliegt die Steuerung des des Risikos aus Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In dieser werden Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die unter Berücksichtigung der AML-Regelungen sowie der Geldwäscherisikoanalyse ein hohes Risiko darstellen, geprüft und im Zweifelsfall abgelehnt werden. Das Risiko der Raiffeisenlandesbank Burgenland, für Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, wird in der Risikoanalyse des Geldwäschereibeauftragten jährlich bewertet.

Dem **IT-Management** obliegt der koordinierte Einsatz von IT- und Informationsdienstleistungen im Unternehmen zur Erreichung der Ziele der IT-Strategie. Das IT-Management gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

IT-Governance: umfasst sämtliche Maßnahmen zur Organisation, Steuerung und Kontrolle der IT eines Unternehmens. Dazu gehören die IT-Compliance (IT-Sicherheits- und IT-Risiko-Management), das IT-interne Kontrollsystem mit den IT-Prozessen, die IT-Organisation (IT-Personal, IT-Reporting, IT-Controlling, IT-Budget) und das IT-Ressourcenmanagement (IT-Infrastruktur, Applikationen, HW/SW, IT-Dienstleistungen)

IT-Programm- und IT-Projektmanagement: umfasst sämtliche Maßnahmen für die Planung und Durchführung von Programmen und Projekten.

IT-Service Management: zielt darauf ab, die IT-Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Mitarbeiter und externen Kunden anzupassen und diese leistungsfähig, effizient und kostengünstig bereitzustellen. Dazu gehören das IT-Incidentmanagement (Vorfall- und Störungsbehandlung), das IT-Demand Management (Umsetzung von Anforderungen, IT Change / Problem / Release Management, ...) und die gesamthafte Betreuung von IT-Dienstleistungen und –Services.

IT-Betrieb: ist verantwortlich für den reibungslosen und wirtschaftlichen Einsatz der IT-Lösungen zur Unterstützung der Geschäftsprozesse und das IT-Notfall Management.

Die Steuerung des BWG-Compliance-Risikos erfolgt über das **BWG Compliance Board** (BWG CoB). Dieses hat sicher zu stellen, dass die Überwachung der Compliance im Rahmen eines strukturierten und genau definierten Compliance-Überwachungsprogramms erfolgt und dass die Compliance-Richtlinien eingehalten werden. Das BWG-CoB verfügt über ausreichende Befugnisse, um effektiv darauf hinzuwirken, dass Risiken einer etwaigen Missachtung der relevanten Rechtsmaterien durch die Geschäftsleitung selbst, durch die Aufsichtsratsmitglieder und/oder die Mitarbeiter aufgedeckt und diese Risiken auf ein Mindestmaß reduziert werden

Sonstige Risiken

Folgende Risikoarten sind in der Raiffeisenlandesbank Burgenland dabei umfasst:

- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Eigenkapitalrisiko
- Fremdwährungseigenmittelrisiko
- Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko
- Konzentrationsrisiken
- Systemisches Risiko
- Risiko einer übermäßigen Verschuldung

Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Leitungsorgan bestätigt hiermit, dass die in der Raiffeisenlandesbank Burgenland etablierten und im Risikomanagementhandbuch gesamthaft dargestellten Risikomanagementsysteme in Bezug auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.

Risiko in TEUR (Extremfall)	31.12.2019
Adressrisiko	151.790
Marktrisiko Bankbuch	19.059
Operationelles Risiko	8.409
Liquiditätsrisiko	0
Beteiligungsrisiko	71.091
Makroökonomisches Risiko	24.005
Sonstige Risiken	13.718
Gesamtrisiko	288.071

Die Risikoauslastung im „Extremfall“ (Verhältnis Gesamtbankrisiko zu Risikodeckungsmasse) per 31.12.2019 hat 64 % betragen. Das vom Vorstand festgelegte Limit wurde im gesamten Jahr 2019 nicht überschritten.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist das dem Vorstand vorgelagerte zentrale Gremium zur Steuerung des Gesamtbankrisikos. Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in vierteljährlich erstellte und ausführlich besprochene Risikotragfähigkeitsanalysen samt Detailberichten

einfließen. Das Gesamtbanksteuerungskomitee beschließt die Limitierung des Risikokapitals sowie die Risikokapitalallokation. Die Sitzungen des Gesamtbanksteuerungskomitees finden vierteljährlich statt.

Neben dem Vorstand sind die Leiter der risiküberwachenden und der risikonehmenden Bereiche vertreten. In Erfüllung des § 39 Abs. 5 BWG nimmt die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik eine zentrale Rolle im Gesamtbanksteuerungskomitee ein.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand quartalsweise über das Gesamtbankrisiko informiert.

Unternehmensführungsregeln

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, haben im abgelaufenen Geschäftsjahr allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt.

Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft. Die Mitglieder des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hierbei werden auch die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ eingehalten. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen (z.B. Markt, Risiko etc.) entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank zur Verfügung stehen und sich gegenseitig ergänzen. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Gesamtvorstandes wird dieser Vorgabe entsprochen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG gewählt. Auch hier werden die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ berücksichtigt. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wird darauf Wert gelegt, dass Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis ebenso wie Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus der Wirtschaft vertreten sind. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird dieser Vorgabe entsprochen.

Insgesamt kann nur Mitglied des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland sein, wer hierfür die erforderliche fachliche und persönliche Eignung, die notwendige Erfahrung sowie ausreichende zeitliche Verfügbarkeit mit sich bringt. Die fortlaufende Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a bzw. 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wird zumindest jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland befürwortet ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Vorstand und Aufsichtsrat und damit einhergehend eine Stärkung von Frauen in Entscheidungspositionen. Als Zielquote für die Besetzung des Leitungsorgans in seiner Management- und Aufsichtsfunktion hat der Nominierungsausschuss der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 definiert.

4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich ausschließlich auf die Raiffeisenlandesbank Burgenland. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland als übergeordnetes Institut ist seit 31.3.2016 verpflichtet, eine Konsolidierung der RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs GesmbH sowie der Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft mbH für aufsichtsrechtliche Zwecke durchzuführen.

Da die Einbeziehung der RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs GesmbH und der Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft mbH in einen Konzernabschluss gem. § 59 BWG von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist, wird unter Verweis

auf die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 BWG iV mit § 249 UGB (Unwesentlichkeit) auf deren Einbeziehung verzichtet. Es besteht daher keine Konsolidierungspflicht nach § 59 BWB bzw. § 59a BWG, sondern ausschließlich eine Konsolidierungspflicht für aufsichtsrechtliche Zwecke.

5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die anrechenbaren Eigenmittel gem. Art. 437 Abs. 1 lit a CRR setzen sich zum Bilanzstichtag aus folgenden Bestandteilen zusammen (in TEUR):

Eingezahlte Kapitalinstrumente	45.344
Agio CET 1-Kapital	28.522
Gewinnrücklagen	267.512
Sonstige Rücklagen	31.444
Anpassung an hartem Kernkapital	-1
Abzgl. Immat. Vermögensgegenstände	-116
CET 1 - Hartes Kernkapital	372.705
AT 1 - zusätzliches Kernkapital	0
T 1 - Kernkapital	372.705
Ergänzungskapital gem. Art. 63 CRR	14.011
Bestandsgeschützte Instrumente	7.854
<i>davon Haftsummenzuschlag</i>	<i>7.854</i>
Stille Reserven	21.879
T 2 - Ergänzungskapital	43.744
Eigenmittel	416.449
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) in %	20,07
Kernkapitalquote (T 1 Ratio) in %	20,07
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio) in %	22,42
Gesamtes Eigenmittelerfordernis in TEUR	148.592
Überschuss des Gesamtkapitals in TEUR	267.857
Überdeckungsquote in %	180,26

Eigenmittel – Übergangsrechnung

Folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Bilanzpositionen laut Jahresabschluss auf die regulatorischen Eigenmittel gemäß CRR (in TEUR):

EIGENMITTEL (CA1)	Bilanzposten	Eigenmittel
HARTES KERNKAPITAL (CET1)	379.372	372.704
Anrechenbare Kapitalinstrumente		73.866
P9. <i>Gezeichnetes Kapital</i>	37.454	
P8b. <i>Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG</i>	36.412	
P10. <i>Kapitalrücklagen</i>		
Einbehaltene Gewinne		267.512
P11. <i>Gewinnrücklagen</i>	267.511	
P11. <i>Sonstige Rücklagen</i>	635	
P12. <i>IPS-Rücklage</i>	6.033	
P13. <i>Bilanzverlust</i>		
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
Sonstige Rücklagen		31.444
P11. <i>sonstige Rücklage</i>	635	
P12. <i>Haftrücklage</i>	30.810	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		
P6A. <i>Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>		
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		
Minderheitsbeteiligungen		
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals		
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		-116
A9. <i>abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-118	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		-1
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)		
P8. <i>Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013</i>		
P8a. <i>Pflichtwandelschuldverschreibungen gem. § 26 BWG</i>		
KERNKAPITAL (T1)		372.704
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)		43.744
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen		14.011
P7 <i>Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013</i>	14.444	
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve)		7.854
Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013		21.879
EIGENMITTEL (CA 1)		416.449

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Folgende Tabelle zeigt die Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 (in TEUR):

		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR	BETRÄGE, DIE VOR DER BEHANDLUNG VOR DER CRR UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEB ENER RESTMETRAG GEMÄß CRR
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	73.866	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Genossenschaftsanteile	37.454	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	267.512	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	31.444	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	372.822		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-116	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	

18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii)	
			243 (1) (b)	
			244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		481	
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1)G)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-117		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	372.704		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBe handlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: immaterielle Vermögenswerte			
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet		481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			

45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	372.704		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	14.011	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	7.854	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	21.879	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	43.744		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	

	davon: ...		481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt			
58	Ergänzungskapital (T2)	43.744		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	416.449		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)			
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)			
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)			
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.857.397		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,07	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,07	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,42	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,504	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,500		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,004		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,57	CRD 128	
69	[in EUVerordnung nicht relevant]			
70	[in EUVerordnung nicht relevant]			
71	[in EUVerordnung nicht relevant]			
0				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.581	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	6.964	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	16.119	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	7.854	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	18.326	484 (5), 486 (4) und (5)	

Kapitalinstrumente

Das gezeichnete Kapital setzt sich aus 5.151.820 Stück Geschäftsanteilen mit einem Nominale in Höhe von EUR 7,27 zusammen.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Weiters erfolgte die Ausgabe von haftungsfreien (mehrstimmrechtslosen) Geschäftsanteilen in Höhe von TEUR 20.000.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat darüber hinaus Ergänzungskapital in Währung Euro emittiert.

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente zum 31.12.2019:

1	Emittent	Raiffeisenlandesbank Burgenland	Raiffeisenlandesbank Burgenland	Raiffeisenlandesbank Burgenland
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	AT0000446869	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital	Ergänzungskapital	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital	Ergänzungskapital	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil Art. 27	Ergänzungskapital gem. Artikel 62	Nominalpartizipationskapital (stimmrechtslose CET-1 Instrumente)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	37,454	14,011	36,412
9	Nennwert des Instruments	EUR 37.453.731,40	EUR 14.444.000,00	EUR 7.889.949,25
9a	Ausgabepreis	EUR 37.453.731,40	EUR 14.444.000,00	EUR 36.412.284,64
9b	Tilgungspreis	k.A.	EUR 14.444.000,00	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	11/2005	2000, 2003 und 2008
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet	Mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	24.11.2025	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	-	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	-	-
	Coupons / Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	fix	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	4,625 %	Beschluss Generalversammlung
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	Geschäftsanteilekapital	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-	-	-

6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellt sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko – Standardansatz (in TEUR):

Risikopositionsklasse	Bemessungsgrundlage	Eigenmittelerfordernis
Zentralstaaten oder Zentralbanken	44.114	3.529
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	31	3
Öffentliche Stellen	2.067	165
Institute	13.702	1.096
Unternehmen	926.658	74.133
Mengengeschäft	164.501	13.160
Durch Immobilien besicherte Forderungen	147.395	11.792
Ausgefallene Positionen	38.442	3.075
Forderungen mit hohem Risiko	47.731	3.818
Gedekte Schuldverschreibungen	4.842	387
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	52.722	4.218
Eigenkapital	282.296	22.584
Sonstige Positionen	25.843	2.068
Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz	1.750.344	140.028

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen (in TEUR):

Eigenmittelerfordernis	Erfordernis
Kredit- Gegenparteiausfall- und Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	140.028
operationelles Risiko	8.409
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	155
Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)	148.592

7. Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivaten wird im Rahmen der RTFA im Kreditrisiko der dem Kontrahenten entsprechenden Kundengruppe erfasst. Die Berechnung des Kreditrisikos erfolgt über die zwei Risikokomponenten erwarteter und unerwarteter Verlust mit einem Konfidenzniveau von 95 % im Problemfall bzw. 99,9 % im Extremfall. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Globallimit für das Adressrisiko definiert. Neben dem Globallimit auf Gesamtbankebene gibt es für derivative Treasurygeschäfte Limits je Kontrahent im Rahmen des Treasury-Liniensystems. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ergibt sich aus den Einzelkreditlimits laut Kreditvergaberichtlinie und schließt auch Engagements aus derivativen Geschäften mit ein. Es bestehen derzeit Besicherungsvereinbarungen mit den wichtigsten Kontrahenten. Korrelationsrisiken innerhalb der Kontrahenten einer Gruppe verbundener Kunden werden über entsprechende Festlegung der Einzelkreditlimits berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Risikoberechnung keine Korrelationseffekte berücksichtigt.

Der Forderungswert der Derivate wird gemäß Marktbewertungsansatz ermittelt und beträgt per 31.12.2019 TEUR 38.839. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat keine Kreditderivate zu Absicherungszwecken.

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende derivative Finanzinstrumente (in TEUR):

	Nominalbetrag 2019	Marktwert 2019	Nominalbetrag 2018	Marktwert 2018
Zinssatzbezogene Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zinsswaps	994.541	-17.124	1.053.546	-9.280
Zinsoptionen – Käufe	5.985	43	6.283	154
Zinsoptionen – Verkäufe	3.200	-43	3.388	-154
Gesamt	1.003.725	-17.124	1.063.217	-9.280
Fremdwährungsbezogene Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zins-Währungs-/Währungsswaps	60.753	-3.306	66.212	-2.713
Gesamt	60.753	-3.306	66.212	-2.713
Sonstige Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Sonstige Geschäfte	0	0	0	0
Gesamt	0	0	0	0
Summe schwebende Termingeschäfte	1.064.478	-20.430	1.129.429	-11.993
Summe OTC-Produkte	1.064.478	-20.430	1.129.429	-11.993
Gesamt	1.064.478	-20.430	1.129.429	-11.993

Die Nominal- bzw. Marktwerte ergeben sich aus den – unsaldierten – Summen aller Kauf- und Verkaufsverträge. Die Marktwerte sind hier mit dem „dirty Price“ (Marktwert inkl. Zinsenabgrenzungen) angegeben.

8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrag mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpufferquoten, die in den Mitgliedsstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31.12.2019 TEUR 81.

Gesamtrisikobetrag	1.857.397
institutsspezifische Quote	0,0043 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	81

9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Kreditforderungen gelten als notleidend (Non Performing Loans), wenn einer der sektorweit einheitlich definierten Ausfallsgründe vorliegt oder die Kredite überfällig sind. Ein Kredit gilt als überfällig, wenn eine Rückzahlung über 90 Tage ausständig ist. Gemäß dieser Ausfallsdefinition sind laut Kredithandbuch nach §§ 206 u. 207 UGB zweifelhafte Forderungen mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben. Für diese Forderungen werden Vorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet.

Für Rechnungslegungszwecke finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag der Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Forderungsklassen (Nettoforderung)	Durchschnitt 2019
Zentralstaaten u. Zentralbanken	375.962
Regionale Gebietskörperschaften	107.231
Verwaltungseinrichtungen	13.618
Internationale Organisationen	4.159
Institute	1.692.506
Unternehmen	1.001.054
Retail	283.428
durch Immobilien besicherte Forderungen	416.407
überfällige Forderungen	33.704
hohes Risiko	17.995
gedeckte Schuldverschreibungen	110.855
Investmentfondsanteilen	58.355
sonstige Positionen	60.153
Beteiligungspositionen	271.898
Gesamtergebnis	4.447.325

Geographische Verteilung der Forderungen nach Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Forderungsklassen (Nettoforderung)	Österreich	Europa	Sonstige	Gesamt
Zentralstaaten u. Zentralbanken	337.763	45.625	0	383.388
Regionale Gebietskörperschaften	100.576	0	0	100.576
Verwaltungseinrichtungen	14.213	0	0	14.213
Internationale Organisationen	0	4.152	0	4.152
Institute	1.666.120	8.778	20	1.674.918
Unternehmen	1.036.940	46.939	13.650	1.097.529
Retail	290.244	5.150	990	296.384
durch Immobilien besicherte Forderungen	417.268	3.781	1.601	422.650
überfällige Forderungen	33.958	2.567	0	36.525
hohes Risiko	35.990	0	0	35.990
gedeckte Schuldverschreibungen	84.505	18.027	0	102.531
Investmentfondsanteilen	64.012	0	0	64.012
sonstige Positionen	66.208	0	0	66.208
Beteiligungspositionen	271.983	1	0	271.985
Gesamtergebnis	4.419.780	135.020	16.261	4.571.061

Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Forderungsklassen (Nettoforderung)	Kreditinstitute	Finanzinstitute	öffentliche		private		Gesamt
			Stellen	Haushalte	Unternehmen		
Zentralstaaten u. Zentralbanken	153.720	0	229.166	89	414	383.388	
Regionale Gebietskörperschaften	0	0	81.251	275	19.050	100.576	
Verwaltungseinrichtungen	0	0	7.358	0	6.855	14.213	
Internationale Organisationen	0	0	4.152	0	0	4.152	
Institute	1.637.349	4.442	0	5.067	28.060	1.674.918	
Unternehmen	0	122.307	0	26.472	948.750	1.097.529	
Retail	0	0	0	175.039	121.344	296.384	
durch Immobilien besicherte Forderungen	0	606	0	199.039	223.005	422.650	
überfällige Forderungen	0	0	0	3.719	32.806	36.525	
hohes Risiko	0	0	0	402	35.588	35.990	
gedeckte Schuldverschreibungen	97.467	0	5.064	0	0	102.531	
Investmentfondsanteilen	0	64.012	0	0	0	64.012	
sonstige Positionen	66.208	0	0	0	0	66.208	
Beteiligungspositionen	260.070	1.934	0	0	9.981	271.985	
Gesamtergebnis	2.214.813	193.301	326.991	410.103	1.425.853	4.571.061	

Aufschlüsselung der Forderungen nach Restlaufzeiten und Forderungsklassen zum 31.12.2019 (in TEUR):

Forderungsklassen (Nettoforderung)	taglich fallig	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten u. Zentralbanken	102.657	0	34.938	195.559	50.234	383.388
Regionale Gebietskorperschaften	6.456	0	758	2.312	91.050	100.576
Verwaltungseinrichtungen	476	2.833	3	228	10.673	14.213
Internationale Organisationen	0	0	0	4.152	0	4.152
Institute	854.375	64.993	124.379	437.900	193.272	1.674.918
Unternehmen	277.150	6.180	37.908	259.114	517.178	1.097.529
Retail	94.317	1.403	4.965	27.008	168.691	296.384
durch Immobilien besicherte Forderungen	53.590	442	4.211	30.180	334.227	422.650
uberfallige Forderungen	7.977	490	4.089	2.864	21.105	36.525
hohes Risiko	5.621	0	2.430	27.939	0	35.990
gedeckte Schuldverschreibungen	0	3.035	0	44.655	54.841	102.531
Investmentfondsanteilen	54.012	0	10.000	0	0	64.012
sonstige Positionen	66.208	0	0	0	0	66.208
Beteiligungspositionen	348	0	0	282	271.355	271.985
Gesamtergebnis	1.523.187	79.376	223.679	1.032.192	1.712.627	4.571.061

Ausfallgefahrdete und uberfallige Forderungen, Wertberichtigungen und Ruckstellungen sowie Aufwendungen fur Wertberichtigungen und Ruckstellungen wahrend des Berichtszeitraums nach geografischen Gebieten zum 31.12.2019 (in TEUR):

Land	Uberfallige Forderungen	Sicherheiten	EWB
Osterreich	67.376	33.934	33.470
Europa	4.922	2.147	2.309
Gesamtergebnis	72.298	36.081	35.779

Kundengruppen	EWB Bildung	EWB Auflosung	FOA
Osterreich	46.860	18.581	0
Europa	2.046	160	0
Gesamtergebnis	48.906	18.742	0

Notleidende und überfällige Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums nach Wirtschaftszweigen per 31.12.2019 (in TEUR):

Kundengruppen	Überfällige Forderungen	Sicherheiten	EWB
Corporate	48.611	22.908	25.623
LRG	8	0	8
Retail selbständig	15.094	9.539	5.443
Retail unselbständig	8.586	3.633	4.706
Gesamtergebnis	72.298	36.081	35.779

Kundengruppen	EWB Bildung	EWB Auflösung	FOA
Corporate	42.223	16.045	0
Retail selbständig	5.112	1.761	0
Retail unselbständig	1.562	935	0
Gesamtergebnis	48.898	18.742	0

Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen per 31.12.2019 (in TEUR):

	Stand 01.01.2019	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2019
Einzelwertberichtigungen	28.933	12.892	5.589	338	35.898
Rückstellungen	3.704	978	934	0	3.748
Portfoliowertberichtigungen	5.333	125	294	0	5.164
WB gem. § 57 BWG	45.000	8.500	0	0	53.500
Gesamt	82.970	22.494	6.817	338	98.310

Die Entwicklung der Direktabschreibungen/Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen zeigt folgendes Bild (in TEUR):

Direktabschreibungen	12
Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	234

11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit dem Anteil der belasteten Vermögenswerte (in TEUR) per 31.12.2019:

	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Vermögenswerte des meldenden Instituts	477.984		2.988.576	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	335.514	295.217
Schuldverschreibungen	4.039	4.039	628.624	663.374
Sonstige Vermögenswerte	22.150		823.773	

	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0	0
Eigenkapitalinstrumente	0	0
Schuldverschreibungen	0	0
Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0	0
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0	0

	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	25.112	26.189

12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Ratingagenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR herangezogen.

Forderungswerte nach Forderungsklassen und nach Kreditrisikominderung in TEUR:

Forderungsklassen nach Risikogewichten	in %	vor Kreditrisiko- Minderung	nach Kreditrisiko- Minderung
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken		329.418	383.388
	0%	238.212	357.581
	20%	6.620	6.716
	50%	999	999
	100%	67.467	1.973
	250%	16.119	16.119
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften		81.345	92.944
	0%	80.981	92.787
	20%	364	157
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen		10.246	10.335
	20%	10.246	10.335
Forderungen an internationale Organisationen		6.150	4.152
	0%	6.150	4.152
Forderungen an Institute		1.688.818	1.600.391
	0%	1.586.413	1.541.690
	20%	99.357	54.257
	50%	3.048	3.186
	100%	0	1.258
Forderungen an Unternehmen		1.129.486	945.397
	20%	0	1.448
	35%	0	14.098
	75%	0	1.905
	100%	1.129.486	927.947
Retail-Forderungen		322.830	243.052
	75%	322.830	243.052
Durch Immobilien besicherte Forderungen		422.650	412.913
	35%	362.382	354.980
	50%	60.268	57.933
Überfällige Forderungen		38.361	32.963
	100%	24.750	22.006
	150%	13.612	10.957
Mit besonders hohen Risiken verbundene Forderungen		36.859	31.820
	150%	36.859	31.820
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		102.531	102.531
	0%	54.116	54.116
	10%	48.415	48.415

Forderungsklassen nach Risikogewichten	in %	vor Kreditrisiko- Minderung	nach Kreditrisiko- Minderung
Organismen für gemeinsame Anlagen		64.012	64.012
	100%	2.905	2.905
	andere	61.107	61.107
Beteiligungspositionen		271.985	271.985
	0%	135	135
	100%	264.886	264.886
	250%	6.964	6.964
Sonstige Posten		66.370	66.370
	0%	40.527	40.527
	100%	25.843	25.843
Summe		4.571.061	4.262.253

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verwendet keine internen Modelle gem. Art. 363 CRR zur Marktrisiko-begrenzung.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Burgenland der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hält eine Beteiligung an der Raiffeisenbank International AG, sowie Bankbeteiligungen und banknahe Beteiligungen innerhalb des Raiffeisensektors, die das Bankgeschäft unterstützen. Es handelt sich dabei um strategische Beteiligungen im Rahmen der Raiffeisenbankengruppe.

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung in TEUR	Stand 31.12.2019
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	260.924
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	2.750
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	1.421
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	0
Summe Beteiligungen	265.095
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	6.128
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	30
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Summe Anteile an verbundenen Unternehmen	6.158
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	271.253

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. als Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bzw. zuzüglich von Zuschreibungen (Wertaufholungen).

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen (in TEUR):

	Buchwert	Zeitwert
	31.12.2019	31.12.2019
Beteiligungen	265.095	227.014
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.158	8.857
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	271.253	235.871

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

Zum Stichtag bestehen folgende börsengehandelten Beteiligungspositionen:

- Raiffeisen Bank International AG

16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland geht nur geringes Zinsänderungsrisiko ein. Das aktive Eingehen von offenen Zinspositionen im Bankbuch zur Erzielung von Erträgen aus der Zinsbindungstransformation ist im Rahmen des vorhandenen Limits zulässig. Die Limitierung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf Basis des Barwertrisikos gemäß Zinsrisikostatistik. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist Aufgabe des APM (Aktiv-Passiv-Management) und erfolgt auf Basis der im APM festgelegten Zins- und Währungsmeinung. Auf Ebene Gesamtbank wird darauf ein Limit für das Zinsänderungsrisiko (Risikoappetit) festgelegt, welches mindestens jährlich einem Review unterzogen und ggf. angepasst wird. Die operative Umsetzung der Detailsteuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Abteilung Treasury innerhalb des definierten Limits.

Hedging (Absicherung von Zinsänderungsrisiken)

Das Zinsänderungsrisiko aus großvolumigen Grundgeschäften (Emissionen, Termineinlagen, Anleihen im WP-Nostro) wird in der Regel mittels Zinsswaps gehedgt. Diese erfolgen ausschließlich mittels Micro-Hedges (als Critical Terms Match). Die Marktwertentwicklung der offenen Zinsderivate wird monatlich durch die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik im Aktiv-Passiv-Management (APM) berichtet und bildet die Grundlage für Entscheidungen betreffend Fortführung oder Auflösung dieser Geschäfte.

Die Messung des Zinsrisikos erfolgt gemäß den regulatorischen Vorschriften für die Zinsrisikostatistik sowie durch den Zinsrisiko Value-at Risk im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Ergänzt werden die Messverfahren durch die Berechnung von Schockszenarien sowie die Ermittlung des Basisrisikos gem. der **EBA/GL/2018/02** für die Steuerung von Zinsrisiken im Bankbuch (IRRBB). Berichte über das Zinsrisiko gehen monatlich an das APM bzw. im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung an das Gesamtbanksteuerungskomitee und den Aufsichtsrat.

17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat keine Verbriefungen mehr.

18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland steht mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Sie ist weiters so gestaltet, dass Risiken zum Nachteil der Kunden vermieden werden.

In Umsetzung der §§ 39b, 39c sowie der Anlage zu § 39b BWG hat der Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Burgenland die vom Vorstand festgelegten schriftlichen „Grundsätze der Vergütungspolitik“ beschlossen. Neben den Anforderungen aus dem BWG berücksichtigt diese Richtlinie auch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Europäischen Kommission (korrigiert durch die delegierte Verordnung Nr. (EU) 2016/861), die EBA-Leitlinien „für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ sowie die EBA-Leitlinien „zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft“, die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Leitlinien für Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID) sowie die Rundschreiben der FMA zu Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken und zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen.

Aufgrund der Erhöhung des Bilanzsummenswellenwertes von EUR 1 Mrd. auf EUR 5 Mrd. per 03.01.2018 gilt die Raiffeisenlandesbank Burgenland nicht mehr als komplexes Institut. Der Aufsichtsrat hat daher in der Sitzung vom 06.11.2018 aufgrund der Empfehlung des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland die Auflösung des Vergütungsausschusses beschlossen. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt somit jährlich durch den Aufsichtsrat.

Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland überprüft.

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber, soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Raiffeisenlandesbank Burgenland erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch den Vorstand, unter Einbindung der Abteilung Personalmanagement und des Aufsichtsrates bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates.

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen und/oder Einzelvereinbarungen sowie gegebenenfalls durch Zuwendungen.

Einzelvereinbarungen hinsichtlich Mitarbeiter werden seitens der Raiffeisenlandesbank Burgenland vom Vorstand unter Einbindung des Verantwortlichen für das Personalmanagement abgeschlossen. Betreffen sie die Vorstandsmitglieder, so werden diese vom Personalausschuss abgeschlossen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere

- die Funktion
- die Übernahme von Führungsaufgaben
- die fachliche und persönliche Qualifikation
- die (einschlägige) Erfahrung

Eine variable Vergütung in Form von definierten Leistungs- und Erfolgsprämien ist seit dem Geschäftsjahr 2016 (auszahlbar 2017) nicht mehr vorgesehen. Lediglich allenfalls gewährte freiwillige Abfindungen gelangen zur Auszahlung. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung. Weiters treffen keine außergewöhnlichen Faktoren zu, die der getroffenen Einordnung als nicht-komplexes Institut zuwiderlaufen. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat ein überschaubares Beteiligungs-Portfolio sowie keine hochspekulativen Geschäftsfelder. Daher handelt es sich bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland um ein nicht-komplexes Institut. Die bisher zurückgestellte variable Vergütung früherer Jahre konnte ausbezahlt werden. Weiters ist die Raiffeisenlandesbank Burgenland von der Verpflichtung befreit, die Nachhaltigkeit der erreichten Erfolge weiter zu überwachen. Der Vergütungsausschuss hat am 25.06.2018 zugestimmt, jene zurückgestellten Prämien, die letztmalig 2019 fällig gewesen wären, bereits 2018 auszubezahlen.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Burgenland begebenen Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu § 39b BWG erfüllen, erfolgen die Zahlungen der zurückbehaltenen Prämien bzw. etwaigen Abfindungen gänzlich in bar.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wieder und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

Risikobezug

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Zusammengefasste quantitative Angaben

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden im Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen ausbezahlt:

Geschäftsbereiche lt. VERA unter der Ebene des Vorstandes	Vollzeitäquivalent gesamt für Bereich per 31.12.2019	Anzahl der Mitarbeiter gem. § 39b BWG	Anzahl der Mitarbeiter im höheren Management	Gesamtbetrag der Vergütung Summe in TEUR	hievon: variable Vergütung Summe in TEUR
Investment Banking	17,43	2	2	1.294	1,6
Retail Banking	100,45	6	3	5.578	20,8
Asset Management	13,26	3	2	1.259	1
Unternehmensweite Tätigkeitsbereiche	40,99	6	5	2.399	1,2
Kontrollfunktionen	12,78	4	4	1.134	0
Sonstige	61,50	6	3	4.800	6,9

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sog. „Identified Staff“), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2019 ergab sich folgende Identifikation:

Mitarbeiterkategorie	Anzahl identifizierter Mitarbeiter zum 31.12.2019
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	15
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	4
Aufsichtsräte	8

Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 die Erheblichkeitsschwelle teilweise überschritten. 40 % der möglichen Boni wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland zurückbehalten. Aufgrund der erstmaligen Nichtkomplexität der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Jahr 2018 wurden diese zurückbehaltenen Prämien 2018 zur Gänze ausbezahlt.

Aufgeschlüsselt nach Aufsichtsrat, Geschäftsleitung und „Identified Staff“ wurden im Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen ausbezahlt:

	Leistungs- empfänger	Fixbezüge in TEUR	Variable Vergütung in TEUR	erdiente Rückstellungen VJ in TEUR	noch nicht erdiente Rückstellungen in TEUR
Aufsichtsrat	16	287	0	0	0
Vorstand	4	1.438	0,5	0	0
Identified Staff	28	3.029	5,1	0	0

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Vorstandsmitgliedes oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus, weil die berufliche Tätigkeit und die Befugnisse ausschließlich in einem Geschäftsbereich ausgeübt werden, bei dem es sich nicht um einen wesentlichen Geschäftsbereich handelt oder mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit kein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereiches ausgeübt wird. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt. Vergütungen in Höhe von EUR 1 Mio. oder mehr wurden nicht ausbezahlt. An identifizierte Mitarbeiter wurden keine Neueinstellungsprämien sowie Abfindungen bezahlt.

Funktionäre in unserem Kreditinstitut erhalten für ihre Tätigkeit keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch die Bank.

19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Allgemeines

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Gemäß Artikel 429 CRR ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Die Verschuldungsquote betrug zum 31.12.2019 für die Raiffeisenlandesbank Burgenland 8,79 %.

Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Die Überwachung der Leverage Ratio erfolgt durch vierteljährliches Reporting im Rahmen des Risikoberichtes an die für die Risikosteuerung zuständigen Gremien.

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.466.560
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	16.689
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	698.756
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	57.981
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	4.239.986

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote		
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.524.658
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-117
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.524.541

Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	38.839
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-22.150
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teilkundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	16.689

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften EU-15a (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.008.878
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-310.123
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	698.756

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	372.704
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	4.239.986
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,79 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	0
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.524.658
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.524.658
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	102.531
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	475.897
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	9.089
EU-7	Institute	1.006.535
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	407.725
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	219.805
EU-10	Unternehmen	824.916
EU-11	Ausgefallene Positionen	31.394
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	424.616

20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Nicht anwendbar.

21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des Teil 3 CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Sicherheiten werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat eine Nettingvereinbarung mit der Raiffeisen Bank International AG und einzelnen Raiffeisenlandesbanken abgeschlossen. Als Kreditrisikominimierung im Kundengeschäft kommt Netting nicht zur Anwendung.

Als Kreditrisikominderungen gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Burgenland angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher, Wertpapierdepots und Interbankeinlagen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran.

Hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 CRR werden die Ausnahmebestimmungen gemäß Art. 432 (2) CRR in Anspruch genommen. Aufgrund der regionalen Tätigkeit, der Größe sowie des Umfangs der Geschäfte der Bank kann eine Offenlegung in diesem Falle unterbleiben, da bei Aufschluss über die geographische, branchenmäßige, forderungsklassenbezogene oder bonitätsmäßige Geschäftsstruktur die Wettbewerbsposition geschwächt werden könnte.

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch finanzielle, dingliche oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2019 (in TEUR):

Benutzte Sicherheiten	dingliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	persönliche Sicherheiten	Gesamtergebnis
Zentralstaaten u. Zentralbanken		96	137.284	137.379
Regionale Gebietskörperschaften			19.320	19.320
Verwaltungseinrichtungen			4.237	4.237
Institute		26.290	11.756	38.046
Unternehmen		18.310		18.310
durch Immobilien besicherte Forderungen	422.650			422.650
überfällige Forderungen	11.217			11.217
Gesamtergebnis	433.867	44.695	172.597	651.159

22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR)

Nicht anwendbar.

23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Nicht anwendbar.

24. Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen

Gemäß den Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10 fällt die Raiffeisenlandesbank Burgenland in den Anwendungsbereich des Absatz 15 Buchstabe a. Die Tabellen gemäß Vorlage 1, Vorlage 3 und Vorlage 4 werden nachfolgend offengelegt.

Auf die Offenlegung der Vorlage 9 betreffend „Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten“ wird verzichtet, da es sich um eine Leermeldung handelt.

Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

	Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Nicht notleidende gestundete	Notleidende gestundete		Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen		Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Davon ausgefallen	Davon wertgemindert					
Darlehen und Kredite	5.918.987,23	19.399.989,17	14.494.409,11	15.493.328,15	333.126,91	7.469.000,65	15.973.389,19	11.639.245,03
<i>Zentralbanken</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Allgemeine Regierungen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Kreditinstitute</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	2.415.188,83	11.450.760,45	7.171.485,49	9.867.119,98	202.210,00	4.907.266,95	7.349.774,89	6.058.994,81
<i>Haushalte</i>	3.503.798,40	7.949.228,72	7.322.923,62	5.626.208,17	130.916,91	2.561.733,70	8.623.614,30	5.580.250,22
Schuldtitle	-	-	-	-	-	-	-	-
Eingegangene Kreditzusagen	151.281,52	265.981,03	245.929,01	18.575,94	-	-	-	11.639.245,03
Gesamt	6.070.268,75	19.665.970,20	14.740.338,12	15.511.904,09	333.126,91	7.469.000,65	15.973.389,19	23.278.490,06

Vorlage 3: Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

	Bruttobuchwert/Nennbetrag												
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									Davon ausgefallen
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage Überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage	Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre			
Darlehen und Kredite	2.434.445.946,33	2.428.829.359,19	5.616.587,14	66.076.867,05	47.965.972,94	838.201,63	5.180.585,95	4.875.102,14	2.866.031,01	687.761,02	3.663.212,36	47.485.575,20	
<i>Zentralbanken</i>	86.124.856,03	86.124.856,03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Allgemeine Regierungen</i>	75.595.801,34	75.595.801,34	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Kreditinstitute</i>	764.448.838,94	764.448.838,94	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	83.608.256,45	83.608.256,45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	897.829.323,00	895.659.547,64	2.169.775,36	43.506.001,55	35.277.716,24	511.970,73	1.534.433,66	3.949.887,81	1.869.680,06	38.594,27	323.718,78	29.811.284,68	
<i>Davon KMU</i>	633.002.222,68	630.832.447,32	2.169.775,36	37.707.036,01	33.724.664,25	72.220,90	783.975,48	914.646,87	1.869.680,06	38.594,27	303.254,18	24.012.319,14	
<i>Haushalte</i>	526.838.870,57	523.392.058,79	3.446.811,78	22.570.865,50	12.688.256,70	326.230,90	3.646.152,29	925.214,33	996.350,95	649.166,75	3.339.493,58	17.674.290,52	
Schuldtitel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Zentralbanken</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Allgemeine Regierungen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Kreditinstitute</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Außerbilanzielle Risikopositionen	998.575.089,81			10.182.849,08								9.211.738,28	
<i>Zentralbanken</i>	-			-								-	
<i>Allgemeine Regierungen</i>	28.060.570,27			-								-	
<i>Kreditinstitute</i>	604.517.261,73			-								-	
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	29.841.796,51			-								-	
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	257.635.615,37			9.733.411,88								8.764.754,77	
<i>Haushalte</i>	78.519.845,93			449.437,20								446.983,51	
Gesamt	3.433.021.036,14	2.428.829.359,19	5.616.587,14	76.259.716,13	47.965.972,94	838.201,63	5.180.585,95	4.875.102,14	2.866.031,01	687.761,02	3.663.212,36	56.697.313,48	

Vorlage 4: Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	Bruttobuchwert/Nennbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte Teilabschreibung	Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien		
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen				Bei nicht notleidenden Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen	
	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3					
Darlehen und Kredite	2.434.445.946,33			66.076.867,05			59.341.732,73				33.711.259,79				789.142.667,60	31.082.024,85
<i>Zentralbanken</i>	86.124.856,03			-			-				-				-	-
<i>Allgemeine Regierungen</i>	75.595.801,34			-			2.478.460,47				-				19.568,86	-
<i>Kreditinstitute</i>	764.448.838,94			-			3.564.154,18				-				-	-
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	83.608.256,45			-			2.566.593,41				-				2.257.235,60	-
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	897.829.323,00			43.506.001,55			31.849.858,99				24.119.385,73				406.806.142,00	18.697.870,52
<i>Davon KMU</i>	633.002.222,68			37.707.036,01			22.891.414,33				19.667.947,41				347.809.775,99	17.706.970,52
<i>Haushalte</i>	526.838.870,57			22.570.865,50			18.882.665,68				9.591.874,06				380.059.721,14	12.384.154,33
Schuldtitel	-			-			-				-				-	-
<i>Zentralbanken</i>	-			-			-				-				-	-
<i>Allgemeine Regierungen</i>	-			-			-				-				-	-
<i>Kreditinstitute</i>	-			-			-				-				-	-
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	-			-			-				-				-	-
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	-			-			-				-				-	-
Außerbilanzielle Risikopositionen	998.575.089,81			10.182.849,08			-				1.314.973,97				-	-
<i>Zentralbanken</i>	-			-			-				-				-	-
<i>Allgemeine Regierungen</i>	28.060.570,27			-			-				-				-	-
<i>Kreditinstitute</i>	604.517.261,73			-			-				-				-	-
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	29.841.796,51			-			-				-				-	-
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	257.635.615,37			9.733.411,88			-				1.314.973,97				-	-
<i>Haushalte</i>	78.519.845,93			449.437,20			-				-				-	-
Gesamt	3.433.021.036,14	-	-	76.259.716,13	-	-	59.341.732,73	-	-	35.026.233,76	-	-	-	789.142.667,60	31.082.024,85	

25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)

Einheitliche Bedingungen für
Stimmrechtslose Common Equity Tier-1 Instrumente
(CET-1 Instrumente)
der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen (im Folgenden kurz „Raiffeisenlandesbank Burgenland“) hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland als Kernkapital anrechenbar war.

Mit Zustimmung der Generalversammlung vom 13.6.2013 und der einzelnen Partizipationsscheininhaber wurden die Partizipationsscheine umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“ [dies im Gegensatz zu Geschäftsanteilen, die grundsätzlich CET-1 Instrumente mit Stimmrecht darstellen]). Außerdem wurden die Bedingungen so abgeändert, dass sie auch den Anforderungen der Capital Requirements Regulation – „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“, im Folgenden kurz „CRR“ – entsprechen. Die geänderten Bedingungen gelangen für alle früheren Emissionen von substanzbeteiligten Partizipationsscheinen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung.

Im Vorgriff auf das bevorstehende Inkrafttreten des Teils 4 der EBA Standards zu den Eigenmitteln und in Anwendung des 2013 eingefügten Anpassungsmodus nach § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen wurde in der ordentlichen Generalversammlung 2015 ergänzend insbesondere beschlossen, das Nominale an jenes der Geschäftsanteile anzupassen und so die völlige Gleichbehandlung bei der Gewinnbeteiligung zu erreichen, um keinesfalls in einen Konflikt mit den Begrenzungen für ein Dividendenvielfaches zu geraten.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind auf Namen lautende vinkulierte Wertpapiere über eingezahltes stimmrechtsloses CET-1 Kapital i.S. des Art. 28 CRR.
- (2) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente werden jeweils aufgrund einer Ermächtigung der Generalversammlung sowie eines Beschlusses des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland begeben und entsprechen einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 7,27 (Euro siebenkommasiebenundzwanzig).
- (3) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können je nach Bedarf in effektiven Stücken, in Zwischensammelurkunden oder in Sammelurkunden dargestellt werden und tragen, soweit sie in effektiven Stücken zur Ausgabe kommen, in Faksimile und, soweit sie durch Zwischensammelurkunden oder Sammelurkunden vertreten sind, im Original die Unterschriften von je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

§ 2 Stimmrechtsloses CET-1 Kapital

- (1) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, das der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Erträge aus stimmrechtslosem CET-1 Kapital sind gewinnabhängig.
- (3) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.

- (4) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

§ 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

- (1) Das stimmrechtslose CET-1 Kapital wird der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Kündigungsrecht des Inhabers von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.

§ 4 Gewinnbeteiligung

- (1) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 28 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der Raiffeisenlandesbank Burgenland nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
- (2) Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Raiffeisenlandesbank Burgenland über Antrag des Vorstandes eine Gewinnausschüttung beschließt. Wird für ein Geschäftsjahr keine Gewinnausschüttung beschlossen, so verfällt der Anspruch auf Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr.
- (3) Die Höhe der Gewinnbeteiligung pro CET-1 Instrument wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands in gleicher Höhe wie die gleichzeitige und gleichrangige Dividendenausschüttung für ordentliche Geschäftsanteile festgelegt.
- (4) Die Auszahlung einer beschlossenen Gewinnausschüttung ist 20 Tage nach der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres behandelt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland für den Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten geführtes Konto.
- (5) Die Gewinnbeteiligung beginnt mit dem Valutatag, der für die Einzahlung des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals festgelegt wird. Erfolgt die Einzahlung während eines Geschäftsjahres, gebührt die Gewinnbeteiligung zeitlich aliquot, berechnet auf der Basis von 365 Tagen pro Jahr.

§ 5 Beteiligung am Liquidationserlös

- (1) Für den Fall der Liquidation der Raiffeisenlandesbank Burgenland gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.
- (2) Anteil des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös:
Der Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös ergibt sich aus der Summe aller Anteile der jeweiligen Tranchen am Unternehmenswert (ermittelt nach Abs. 3 und 4). Der auf ein einzelnes stimmrechtsloses CET-1 Instrument (gleich welcher Tranche) entfallende Anteil am Liquidationserlös folgt dann aus einer Division des insgesamt auf das stimmrechtslose CET-1 Kapital entfallenden Anteils am Liquidationserlös durch die Zahl der insgesamt ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente.
- (3) Berechnung des Anteils des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Unternehmenswert:
Die Ermittlung des Anteiles des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Gesamtwert des bankgeschäftlichen Unternehmens erfolgt grundsätzlich nach der Formel [Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital durch (Summe des Wertes des Unternehmens vor Emission plus Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital)]. Der Wert des Unternehmens wird zum Jahresabschlussstichtag vor dem Emissionszeitpunkt nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (bzw. nach einer künftig allenfalls an dessen Stelle tretenden Richtlinie) ermittelt. Die Bewertung ist von einem von der Raiffeisenlandesbank Burgenland beauftragten Prüfer vorzunehmen oder zu testieren.

(4) Wertsteigerungen des Unternehmens:

An späteren Wertsteigerungen des bankgeschäftlichen Unternehmens durch internes Wachstum (einschließlich eines Unternehmenskaufs) nehmen die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten entsprechend teil. Kommt es allerdings zu einem (über die normale Mitgliederfluktuation hinausgehenden) externen Wachstum des Unternehmenswertes gegen Ausgabe von Geschäftsanteilen oder stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, z.B. durch Verschmelzung, durch Einbringung nach Art III UmgrStG oder durch Emission von weiterem stimmrechtslosen CET-1 Kapital, so ist der prozentuelle Anteil der bisherigen Tranchen nach der Formel [(bisheriger prozentueller Anteil x Unternehmenswert vor dem externen Wachstum) durch (Unternehmenswert vor dem externen Wachstum + neu zugeführter Unternehmenswert aufgrund externen Wachstums)] neu zu berechnen. Der auf den zugeführten Unternehmenswert entfallende Anteil am gesamten Unternehmenswert ist wiederum sinngemäß nach der im Abs. 3 genannten Formel zu ermitteln.

(5) Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf aliquote Beteiligung am Liquidationserlös ist der Liquidationswert der Raiffeisenlandesbank Burgenland, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.

(6) Rangfolge:

Dieser anteilige Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös steht Inhabern von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten im Rahmen der Liquidation nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“, zu. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem – derzeit mit dem jeweiligen Geschäftsguthaben beschränkten - Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich.

§ 6 Verwässerungsschutz

- (1) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues Geschäftsanteilskapital, neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital, Hybridkapital oder andere Instrumente des „Zusätzlichen Tier 1 Kapitals“, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital oder sonstige Instrumente des Tier 2 Kapitals zu begeben.
- (2) Der Ausgabekurs einer auf Basis dieser Bedingungen neu zu begebenden Tranche von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist gegebenenfalls so festzusetzen, dass es zu keiner Verwässerung früher begebener stimmrechtsloser CET-1 Instrumente kommt, dass also die gesamte auf ein neues stimmrechtsloses CET-1 Instrument zu leistende Einlage (Nennwert + Agio + [im Fall einer Buchwertfortführung] die verbleibende Differenz zum anteiligen Emissionserlös) dem letzten gemäß § 9 Abs.3 dieser Bedingungen ermittelten Kurs der im Emissionszeitpunkt bereits ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente entspricht, wobei eine Abweichung von diesem letzten ermittelten Kurs von bis zu +/- 1% toleriert wird.
Da dadurch in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten nicht eingegriffen wird, ist ein Ausgleich durch die Einräumung von Bezugsrechten auf diese Titel in der Regel nicht erforderlich.
- (3) Die Veränderung des Genossenschaftskapitals löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit nicht in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten eingegriffen wird.

§ 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

- (1) Die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung, in welcher der Jahresabschluss der Raiffeisenlandesbank Burgenland behandelt wird, teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Sinne von „§ 112 AktG“ (nunmehr § 118 AktG in der Fassung BGBl I 2009/71) zu begehren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen über deren Änderung zu entscheiden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind nur jene Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente, die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland eingetragen sind. Im Übrigen

gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.

§ 8 Registrierung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Stimmrechtslose Instrumente sind unter der Bezeichnung des Inhabers stimmrechtsloser CET-1 Instrumente nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland einzutragen.
- (2) Die Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der Raiffeisenlandesbank Burgenland zu melden, die Übertragungsurkunde ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente zu vermerken.
- (4) Im Verhältnis zur Raiffeisenlandesbank Burgenland gilt als Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente nur, wer als solcher im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente eingetragen ist.

§ 9 Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist grundsätzlich nur an Mitglieder der Raiffeisenlandesbank Burgenland möglich und an die Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung kann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser besteht insbesondere darin, dass die Übertragung nicht ohne Schädigung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, der Genossenschafter oder des Verbundes der Raiffeisenbanken des Burgenlandes erfolgen kann.
- (2) Unter Übertragung im Sinne des Abs. 1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem stimmrechtslosen CET-1 Instrument betreffen, unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund und unabhängig davon, ob sie einen verfügenden Charakter haben, zu verstehen. In diesem Sinne sind auch insbesondere Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Fruchtgenussbestellungen und Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung der Vinkulierungsklausel einen ähnlichen Geschäftserfolg anstreben, zustimmungsbedürftig. Soll einer Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, die dazu führen kann, dass einem Dritten die mittelbare Verfügung über stimmrechtslose CET-1 Instrumente ermöglicht wird, zugestimmt werden, so ist die Zustimmung von einer formalrechtlichen Absicherung des Ausschlusses einer Drittverfügung abhängig zu machen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen.
Zum Zwecke der Übertragung wird der Wert der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente jährlich wie folgt ermittelt und bekanntgegeben: Für sämtliche Tranchen von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten wird ein einziger in Prozent des Nominales ausgedrückter Kurs gebildet, der sich nach folgender Formel errechnet:
Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Unternehmenswert x Unternehmenswert :
Gesamtnominale des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals x 100.

§ 10 Anwendbares Recht- Gerichtstand

- (1) Diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente haben als unmittelbare Grundlage die CRR, unterliegen aber in allen Rechtsbereichen, die von der CRR nicht geregelt werden, österreichischem Recht.
- (2) Für sämtliche Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbarter Gerichtstand.

§ 11 Salvatorische Klausel und Anpassungsermächtigung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

- (3) Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird ermächtigt, diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland einseitig anzupassen, wenn und soweit dies etwa aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die vollständige Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (4) Sonstige vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates Raiffeisenlandesbank Burgenland vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei jedes stimmrechtslose CET-1 Instrument je eine Stimme gewährt.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche stimmrechtslose CET-1 Instrumente betreffen, einschließlich etwaige Abänderungen dieser Bedingungen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente durch schriftliche Mitteilung an die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente aufscheinende Adresse.